

Wie der Fiskus in Hessen mit seinen Reichen umspringt

(Antwort des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) auf eine Anfrage der WirtschaftsWoche)

Unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit räumt die hessische Steuerverwaltung der Durchsetzung der Steuergesetze gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Bekämpfung der Steuer- und Wirtschaftskriminalität einen herausragenden Stellenwert ein. Eine besonders hohe Bedeutung kommt dabei dem Bereich der Außendienste zu. Die Durchführung von Betriebsprüfungen bei Einkommensmillionären genießt in Hessen eine besonders hohe Priorität. Die Prüfdichte liegt seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau und ist deutlich besser als der Bundesmittelwert (2014: 13,9%). Eine Prüfdichte von 18,8% des Jahres 2014 bedeutet, dass Einkommensmillionäre ca. alle 5 ½ Jahre mit einer Außenprüfung rechnen müssen. Berücksichtigt man hierbei noch, dass dann nicht nur die Steuererklärungen eines Jahres, sondern der letzten 3 Jahre geprüft werden, führt dies dazu, dass noch deutlich intensiver geprüft wird, als dies der ohnehin überdurchschnittlich hohe Prüfwert aus-sagt.

Diese Außenprüfung ergänzt schließlich die Prüfungen im Rahmen der regulären steuerlichen Veranlagung, bei der auf den Einsatz von Risikomanagementsystemen zurückgegriffen wird. Dies bedeutet, dass der gesamte Fall unter Einbeziehung aller Einkunftsarten zunächst maschinell geprüft wird. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung - z. B. bei Auffälligkeiten und Besonderheiten - eine personelle Bearbeitung erforderlich, werden dem Bearbeiter die zu prüfenden Bereiche für eine tiefergehende Bearbeitung als sog. Risikohinweis angezeigt. Unabhängig von dem Steuersubjekt - egal ob Einkommensmillionär oder anderer Steuerpflichtiger - werden so bereits prüfungsbedürftige Sachverhalte ausgesteuert. Die Einrichtung einer separaten „Spezialeinheit“ (wie von der OECD gefordert) verspricht aus hiesiger Sicht in diesem Zusammenhang keine weiteren Effizienzpotentiale oder Synergieeffekte.

Ergänzend ist anzumerken, dass mit dem in 2013 aufgelegten „5-Punkte-Programm der Hessischen Landesregierung zur verstärkten Bekämpfung der Steuer- und Wirtschaftskriminalität“ der Weg einer konsequenten Bekämpfung der Steuer- und Wirtschaftskriminalität weiter beschritten wird. Im Kern sieht die Maßnahme eine weitere personelle Aufstockung der Außendienste um 105 Prüfer und Prüferinnen (75 Betriebsprüfer und 30 Steuerfahnder) vor, zu deren Sicherstellung in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in der Summe 105 zusätzliche Einstellungen an Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes vorgenommen wurden.

Wie der Fiskus in Baden-Württemberg seine Reichen prüft

(Antwort des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg auf eine Anfrage der WirtschaftsWoche)

Der Begriff "Einkunftsmillionäre" ist seit der Einführung des Euro überholt. Die ehemaligen "Einkunftsmillionäre" werden heute als Fälle mit bedeutenden Einkünften (sogenannte bE-Fälle) bezeichnet. Die Zahl der bE-Fälle wird alle drei Jahre im Rahmen der Größenklasseneinteilung der Betriebe neu ermittelt. Als bE-Fälle werden seit der letzten Größenklasseneinteilung (Stichtag: 1. Januar 2013) solche Steuerpflichtige erfasst, deren Summe der positiven privaten - also nicht betrieblichen - Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (z.B. private Renten) und privaten Veräußerungsgeschäften (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) in den vorangegangenen drei Jahren zweimal 500.000 Euro übersteigt. Bei Ehegatten werden die Einkünfte für jeden Ehepartner gesondert ermittelt; dabei sind die größeren Einkünfte maßgebend.

Die Besteuerung der sogenannten Einkunftsmillionäre, also der bE-Fälle, erfolgt durch die Baden-Württembergische Steuerverwaltung durch das jeweils örtlich zuständige Finanzamt und innerhalb des Finanzamts durch den örtlich zuständigen Veranlagungsbezirk unterstützt durch die örtliche BP/AP. Diese Handhabung erscheint als effizient. Die Sicherstellung erfolgt durch die Zuweisung der Bearbeitung entsprechender Fälle ausschließlich an Bearbeiterinnen und Bearbeiter des gehobenen Dienstes sowie durch Zeichnungsrechtsvorbehalte zugunsten der zuständigen Sachgebietsleiterin bzw. des zuständigen Sachgebietsleiters. Damit wird ein Vier-Augen-Prinzip in jedem Fall gewährleistet und eine abschließende Fallbearbeitung durch zwei qualifizierte Personen sichergestellt.

Zusätzlich wird die hohe Bedeutung dieser Fälle durch das maschinelle Risikomanagement-System (RMS) berücksichtigt. Durch die hinterlegten absoluten Aufgriffsgrenzen des RMS ist sichergestellt, dass bE-Fälle schon aufgrund der steuerlichen Auswirkungen eines erklärten Sachverhaltes regelmäßig einer Intensivprüfung durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter vor Ort unterliegen. Die zeitnahe Bearbeitung dieser Fälle wird über organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel eine spezielle Falleingangliste für bedeutende Steuerfälle je Arbeitsgebiet, grundsätzlich sichergestellt.

Derzeit beträgt der Prüfungsturnus bei bE-Fällen 7,05 Jahre (geprüft werden dann üblicherweise die letzten drei Jahre). Bevor eine Prüfungsanordnung ergeht, prüft der Prüfer eingehend, ob der Fall prüfungswürdig ist. Das heißt, ob prüfungsrelevante Sachverhalte vorliegen, die voraussichtlich zu einem Mehrergebnis führen. Liegen hierfür keinerlei Anhaltspunkte vor, wird der Fall vom Prüfungsplan qualifiziert abgesetzt. Auch in diesen Fällen der qualifizierten Absetzung wurde der Fall zusätzlich zum Innendienst auch von einem Betriebsprüfer nochmals besonders geprüft.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) vom 29. Juli 2009 wurde die Prüfung der bE-Fälle durch Erweiterung des § 193 Abs. 1 AO deutlich erleichtert und erstmals die Aufbewahrung von Unterlagen bei Überschusseinkünften für diesen Personenkreis verbindlich geregelt wurde (§ 147a AO).

Was der Bund zur Prüfung von Reichen unternommen hat

(Antwort des Bundesfinanzministeriums auf eine Anfrage der WirtschaftsWoche)

Bund und Länder sind sich der Verantwortung bewusst, im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse die Steuergerechtigkeit auch für Bezieher bedeutender Einkommen sicherzustellen. So wurden die Voraussetzungen für steuerliche Außenprüfungen erleichtert. Mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vom 29. Juli 2009 wurden vereinfachten Begründungserfordernisse für Außenprüfungen (§ 193 Absatz 1 AO) bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften geschaffen und die erforderlichen Belegaufbewahrungspflichten (§ 147a AO) umgesetzt. Auf der Grundlage dieser rechtlichen Regelungen werden durch die für den Steuervollzug zuständigen Länder Betriebsprüfungen bei diesen Steuerpflichtigen durchgeführt. Im Jahre 2014 lag die Prüfquote dieser Personengruppe im Bundesdurchschnitt bei 13,9 %.

Mit dem Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009 wurde das bis dahin nur für Betriebe geltende Benennungsrecht des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) erweitert (Änderung des § 19 Absatz 5 FVG). Demnach können auch Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften vom BZSt für Prüfungen durch die Landesfinanzbehörden benannt werden. Das BZSt hat die Möglichkeit, sich an diesen Prüfungen zu beteiligen.

In Absprache des Bundes mit den Ländern hat das BZSt im Rahmen eines internen Projektes die personellen und organisatorischen Grundlagen geschaffen, um diese neu eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung an Prüfungen von Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften in die Prüfungspraxis zu überführen. Nach derzeit vorliegenden Ergebnissen erbrachten die ersten abgeschlossenen Prüfungen lediglich in einigen Fällen Mehrergebnisse von ein paar Tausend Euro. Vielfach erbrachten die Prüfungen kein Mehrergebnis. Rückschlüsse auf eine vermehrte Steuerunehrlichkeit dieser Personengruppe sind daher nicht möglich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28. April 2011 und dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 erfolgten Verschärfungen der Voraussetzungen zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige (§§ 371, 398a AO). Des Weiteren wurde ein Informationsaustausch in Steuersachen international verabredet, dem sich immer mehr Staaten anschließen. Diese Maßnahmen erhöhen das Entdeckungsrisiko bei Steuerhinterziehung.